

Erklärung zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Technische Lieferanteninformation für Haftmaterialverbunde | Artikel 5 PPWR | Stand: August 2026

1. Zweck und Anwendungsbereich

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) enthält unter anderem Anforderungen hinsichtlich bestimmter Stoffe in Verpackungen sowie Anforderungen an die technische Dokumentation. Mit dieser Erklärung stellt die VPF GmbH & Co. KG ihren Kunden die derzeit verfügbaren Informationen zu den von VPF hergestellten Haftmaterialverbunden zur Verfügung.

Diese Erklärung bezieht sich auf von VPF hergestellte und gelieferte Haftmaterialverbunde für die Etikettenindustrie. Die Verantwortung für die Bewertung der fertigen Verpackung sowie für deren Konformität mit den jeweils anwendbaren Anforderungen der PPWR verbleibt beim Hersteller bzw. Inverkehrbringer der fertigen Verpackung.

2. Schwermetalle gemäß Artikel 5 Absatz 4 PPWR

Nach den uns derzeit vorliegenden Informationen unserer Rohstofflieferanten sowie auf Basis unserer Produktkenntnisse werden bei der Herstellung unserer Haftmaterialverbunde die Schwermetalle Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und Chrom(VI) (Cr⁶⁺) nicht absichtlich eingesetzt.

Nach unserem aktuellen Kenntnisstand erfüllen unsere Produkte die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Summe dieser Schwermetalle den dort genannten Grenzwert nicht überschreiten darf.

Bezugszeitraum der Lieferanteninformationen

Die vorstehenden Aussagen zu Schwermetallen stützen sich insbesondere auf die produkt- und rohstoffbezogenen Informationen, Erklärungen und Daten unserer Vorlieferanten, für Produkte, welche wir in den letzten 24 Monaten geliefert haben.

Technisch unvermeidbare Spuren, die beispielsweise aus Rohstoffen, Umweltkontaminationen oder Prozessschwankungen resultieren können, können grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollten einzelne Produkte hiervon abweichen, werden diese ausdrücklich produktspezifisch benannt.

3. PFAS gemäß Artikel 5 Absatz 5 PPWR

Nach den uns derzeit vorliegenden Informationen unserer Rohstofflieferanten sowie auf Basis unserer Produktkenntnisse werden bei der überwiegenden Mehrheit unserer Produkte keine PFAS absichtlich zugesetzt.

Für Produkte mit Lebensmittelkontaktfreigabe liegen VPF derzeit keine Hinweise vor, dass die in Artikel 5 Absatz 5 PPWR festgelegten PFAS-Grenzwerte überschritten werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der uns aktuell verfügbaren Lieferanteninformationen, Produktdaten sowie unserer internen Produktkenntnisse.

Bezugszeitraum der Lieferanteninformationen

Die vorstehenden Aussagen zu PFAS stützen sich insbesondere auf die produkt- und rohstoffbezogenen Informationen, Erklärungen und Daten unserer Vorlieferanten, für Produkte, welche wir in den letzten 24 Monaten geliefert haben.

Aufgrund der ubiquitären Verbreitung von PFAS in der Umwelt sowie möglicher technisch unvermeidbarer Hintergrundkontaminationen können Spuren von PFAS jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus existieren innerhalb des VPF-Portfolios einzelne technisch spezialisierte Produkte, bei denen PFAS-haltige Rohstoffe eingesetzt werden oder deren Einhaltung der PFAS-Grenzwerte gemäß Artikel 5 Absatz 5 PPWR nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bestätigt werden kann. Diese Produkte sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand nicht für Lebensmittelkontaktanwendungen vorgesehen und werden entsprechend in den jeweiligen technischen Produktunterlagen gekennzeichnet.

Eine produktspezifische Liste dieser Materialien wird von VPF geführt und bei Bedarf und Relevanz zur Verfügung gestellt bzw. aktualisiert.

4. Aktueller regulatorischer Stand

Zahlreiche Anforderungen der PPWR, insbesondere hinsichtlich zukünftig geltender Design-for-Recycling-Kriterien und weiterer technischer Ausführungsbestimmungen, befinden sich derzeit noch in der weiteren regulatorischen Ausgestaltung. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Aussagen in dieser Erklärung ausschließlich auf die derzeit verfügbaren gesetzlichen Anforderungen sowie den aktuellen Kenntnisstand von VPF.

5. Vorbehalt und laufende Aktualisierung

Diese Erklärung basiert auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung, den derzeit verfügbaren Informationen unserer Vorlieferanten, unseren Produktkenntnissen sowie den zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden technischen Informationen.

Die Bewertung regulatorischer Anforderungen entwickelt sich kontinuierlich weiter. Ebenso können neue Erkenntnisse aus der Lieferkette, aus Analysen oder aus behördlichen Veröffentlichungen zu Anpassungen dieser Erklärung führen.

VPF behält sich daher vor, diese Erklärung jederzeit zu aktualisieren oder zu ergänzen. Die jeweils aktuelle Fassung kann auf der Website der VPF GmbH & Co. KG veröffentlicht bzw. bereitgestellt werden.

Diese Erklärung stellt keine Garantie, Gewährleistung oder Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften dar. Die Eignung eines Produktes für den jeweiligen Verwendungszweck sowie die Konformität der fertigen Verpackung sind durch den Verwender eigenverantwortlich zu prüfen.

Sprockhövel, August 2026

Thomas Wulfert
i.V. Thomas Wulfert

D. Schumacher
i.A. Dorina Schumacher

[Hinweis zum Dokument](#)

Diese Erklärung dient der Information unserer Kunden und unterstützt die Erstellung technischer Dokumentationen im Zusammenhang mit der PPWR. Sie ersetzt keine eigene Bewertung der fertigen Verpackung durch den jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer.